

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Um sicherzustellen, dass der Universaldienst bundesweit einem bestimmten Qualitätsstandard entspricht, wurden mit der derzeit geltenden Universaldienstverordnung, BGBl. II Nr. 192/1999 idF. BGBl. II Nr. 400/2006, die zur Beurteilung der Qualität des Universaldienstes heranzuziehenden Parameter sowie die zu erreichenden Zielwerte festgesetzt.

Diese Bestimmungen entsprechen mittlerweile weder den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen noch den geänderten faktischen Gegebenheiten und bedürfen deshalb einer umfassenden Anpassung.

Die Universaldienstverordnung wurde zur Zeit der Geltung des TKG 1997 formuliert, dessen § 24 den Universaldienst als „Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst über einen Festnetzanschluß...“ definierte. Diese Einschränkung auf einen Festnetzanschluss findet sich in § 26 des geltenden TKG2003 nicht mehr. Der Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst kann somit mittels jeder verfügbaren Technologie realisiert werden.

In der Praxis wird der Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst in mehr als zwei Drittel aller Fälle durch Mobilfunk in Anspruch genommen. Es sind daher sowohl die Definitionen der einzelnen festgesetzten Parameter, als auch die Zielwerte so anzupassen, dass die Qualität des Universaldienstes auch dann überprüft werden kann, sofern und soweit er mittels mobiler Technologien erbracht wird.

Den Vorgaben des TKG 2003 gemäß sind bei Regelung der Universaldienstleistung „flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten“ jedenfalls die Flächendeckung, die Bedürfnisse der Endnutzer, die Bedürfnisse behinderter Nutzer, die Versorgung mit Mobilfunkdiensten sowie die Ausstattung öffentlicher Sprechstellen zu berücksichtigen.

Eine im Jahr 2013 durchgeführte Umfrage hinsichtlich der in anderen Mitgliedsstaaten geltenden Regelungen betreffend öffentliche Sprechstellen hat keinerlei eindeutige Trends erkennen lassen und zwar weder im Hinblick auf die Regelungen zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung noch im Hinblick auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Endnutzer noch im Hinblick auf die Ausstattung öffentlicher Sprechstellen.

Eine Fortschreibung der derzeit geltenden Regelung – der Erbringer des Universaldienstes hat den Grad an flächendeckender Versorgung durch öffentliche Sprechstellen aufrechtzuerhalten, der zum 1. Jänner 1999 bestanden hat – erscheint jedoch angesichts der rasanten Entwicklung am Telekommunikationsmarkt, insbesondere dadurch, dass Telefonzellen im Verhältnis zu Mobilfunkverbindungen kaum mehr genutzt werden, nicht mehr zeitgemäß. Für eine völlige Neugestaltung der diesbezüglichen Regelung, welche eine praxisgerechte Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen erlaubt, sprechen insbesondere die im folgenden dargestellten Ermittlungsergebnisse:

Rückgang der in öffentlichen Sprechstellen telefonierte Minuten

2007: 90,3 Mio Minuten, pro Monat durchschnittlich 7,25 Mio Minuten

2012: 13,5 Mio Minuten, pro Monat durchschnittlich 1,12 Mio Minuten

2012 wurden sohin in Summe 85 % weniger Minuten in öffentlichen Sprechstellen telefoniert als 2007.

Entwicklung der Minuten und Gespräche nach Destinationen

Von diesem Gesprächsaufkommen entfielen im Jahr 2012

- durchschnittlich 168.000 Minuten pro Monat auf Maintenance Calls. Jedes zweite aus einer öffentlichen Sprechstelle geführte Gespräch ist dieser Kategorie zuzuordnen.

- durchschnittlich 18.000 Minuten pro Monat auf Rufe zu Notrufnummern –Ein deutlicher Rückgang im Verhältnis zu den im Jahr 2007 zu Notrufnummern telefonierte 34.000 Minuten pro Monat

- durchschnittlich 162.000 Minuten pro Monat (50.000 Anrufe pro Monat) auf Rufe zu gebührenfreien Nummern

- durchschnittlich 203.000 Minuten pro Monat auf Rufe ins Ausland - Ein deutlicher Rückgang im Verhältnis zu den im Jahr 2007 ins Ausland telefonierte 1,1 Mio Minuten pro Monat

- durchschnittlich 207.000 Minuten pro Monat auf Rufe zu Diensterufnummern

- durchschnittlich 196.000 Minuten pro Monat auf Rufe in Mobilnetze - Ein deutlicher Rückgang im Verhältnis zu den im Jahr 2007 zu Mobilnetzen telefonierte 784.000 Minuten pro Monat

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2:

Der Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die sich sämtliche Verpflichtungen des Universaldienstbringers auf ausnahmslos alle Anschlüsse sowie - soweit sie darauf sinnvoll anwendbar sind - auch auf öffentliche Sprechstellen erstrecken.

Die Definition des Sprachtelefondienstes ist dem zur Zeit der Erlassung der Stammfassung der UDV geltenden § 24 TKG 1997 entsprechend auf Festnetzanschlüsse abgestimmt. Diese Einschränkung auf einen Festnetzanschluss findet sich in § 26 des geltenden TKG2003 nicht mehr. Der Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst kann somit mittels jeder verfügbaren Technologie realisiert werden.

In der Praxis wird der Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst in mehr als zwei Drittel aller Fälle durch Mobilfunk in Anspruch genommen. Es sind daher sowohl die Definitionen der einzelnen festgesetzten Parameter als auch die Zielwerte so anzupassen, dass die Qualität des Universaldienstes auch dann überprüft werden kann, sofern und soweit er mittels mobiler Technologien erbracht wird.

Zu § 2 Z 2 und 3 und § 6: (Störungshäufigkeit)

Durch die Änderung des Begriffes „Gültige Störungsmeldung“ werden in Zukunft somit nicht nur diejenigen Fehler, die dem Universaldienstbringer zuzurechnen sind, sondern auch Fehler, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, berücksichtigt werden. Auf Grund dieses Umstandes wurde der Zielwert (von bislang 2%) auf 6 % angehoben.

Zu § 2 Z 4:

Der auf die Erbringung von Sprachtelefoniediensten im Festnetz zugeschnittene Begriff „Teilnehmeranschlussleitung“ wird ersetzt durch den auch für die Erbringung von Diensten mittels alternativer Technologien geeigneten Begriff „Anschluss“. Die Definition ist der mittlerweile bewährten Definition der Nummernübertragungsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 48/2012, angeglichen.

Zu § 2 Z 6, 10, 14 und 15:

Die Parameter „Verfügbarkeit“, Reaktionszeit bei vermittelten Diensten“ und „Sprachübertragungsqualität“ sind in § 27 TKG 2003, welcher die durch Verordnung festzulegenden Parameter festschreibt, nicht mehr vorgesehen.

Zu § 2 Z 8:

An dieser Stelle wurde lediglich die durch die Änderung der Definition in § 2 Z 4 erforderliche Anpassung vorgenommen.

Zu § 2 Z 13:

Mit dem Entfall dieser Wortfolge wird die Flexibilität des Anbieters erhöht, indem nun ermöglicht ist, dass die Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen – ebenso wie dies zB bereits bei der Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen der Fall ist – einem anderen Unternehmen übertragen wird. Die Erbringung des Universaldienstes erfolgt jedoch auch diesfalls stets unter Verantwortung des Universaldienstbringers. Der Entfall dieser Wortfolge hat selbstredend auch keinerlei Einfluss auf die in § 24 festgesetzte Formel für die Berechnung der Vollversorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Zu § 8 Abs. 3: (Durchführungsdauer der Störungsbehebung)

Eine teilnehmerindividuelle kürzere Störungsbehebung kann in Mobilfunknetzen nur dann angeboten werden, wenn teilnehmerindividuelle Netzkomponenten vorhanden sind. Es wurde daher die erforderliche Anpassung vorgenommen.

Zu §§ 9, 15, 19 und 20:

Die Parameter „Verfügbarkeit“, Reaktionszeit bei vermittelten Diensten“ und „Sprachübertragungsqualität“ sind in § 27 TKG 2003, welcher die durch Verordnung festzulegenden Parameter festschreibt, nicht mehr vorgesehen.

Zu § 10 und 12: (Anteil erfolgreicher Verbindungsaufbauten)

Zur Klarstellung wird an dieser Stelle ein Verweis auf § 14 eingefügt, welcher den Zeitraum beschreibt, innerhalb dessen Messungen vorzunehmen sind.

Abs. 2 soll entfallen da hinsichtlich sonstiger, also nicht innerhalb des Netzes des Universaldienstbringers hergestellte Verbindungsaufbauten, weder ein Zielwert festgesetzt ist noch ein hierüber stattfindender Bericht verwertbare Informationen erbrächte.

Zu § 11:

Das Verfahren zur Ermittlung des Kennwertes wird insofern eingeschränkt, als künftig ausschließlich die Kennwerte darzustellen sind, die sich auf Verbindungsaufbauten innerhalb des Netzes des Universaldienstbringers beziehen. Damit soll verhindert werden, dass die Performance anderer Netze die zu monitorierenden Daten des Netzes des betreffenden Universaldienstbringers verfälschen. Dies entspricht der bereits derzeit gängigen Praxis, da § 25 vorsieht, dass Daten über den „Anteil erfolgreicher Verbindungsaufbauten innerhalb des Netzes des Universaldienstbringers“ zu übermitteln sind.

Für den Mobilfunk ist der in der bislang geltenden UDV festgesetzte Zielwert von 99% erfolgreichen Verbindungsaufbauten derzeit nicht immer zu erreichen. Im Connect Netztest 2013 liegt der Anteil erfolgloser Verbindungsaufbauten für netzinterne Verbindungen im Durchschnitt zwischen 0,7% und 1,3%, im Stadtgebiet jedenfalls deutlich unter 2%.

Der Zielwert von 98% liegt damit unter den im Connect Netztest 2013 bei Messungen in Städten erreichten Werten. Dies erstens um die Messwerte in ländlichen bebauten Gebieten zu antizipieren, für die es im Connect Netztest keine gesondert ausgewiesenen Ergebnisse gibt. Zweitens variieren die Messergebnisse von Jahr zu Jahr, weswegen nicht alleine die Messergebnisse 2013 als Basis für einen neuen Zielwert herangezogen werden sollten. Drittens, weil im Connect Netztest nicht nur an Werktagen und auch nicht nur zur Hauptverkehrszeit gemessen wurde und Messungen in der Hauptverkehrszeit zumindest tendenziell einen geringeren Anteil erfolgreicher Verbindungsaufbauten aufweisen.

Der Zielwert wurde daher von 99% auf 98% abgesenkt, um den Möglichkeiten von Mobilfunknetzen gerecht zu werden. Diese Senkung des Zielwertes kann nicht zuletzt auch deshalb als gerechtfertigt angesehen werden als Mobilfunk in weiten Teilen der Bevölkerung als gleichwertiger Ersatz für die Kommunikation mittels Festnetz angesehen wird und die über Mobilfunkverbindungen zur Verfügung gestellte Qualität des Sprachtelefondienstes akzeptiert ist.

Zu § 13: (Verbindungsaufbauzeit)

Dieser Zielwert muss angehoben werden, um den Möglichkeiten von Mobilfunknetzen gerecht zu werden. Dies sollte jedoch nicht zu Problemen führen, da bereits 86% sämtlicher Gesprächsminuten mittels Mobilfunk abgewickelt werden und dabei längere Verbindungsaufbauzeiten als im Festnetz in Kauf genommen werden.

Im Mobilfunk stellt das Circuit Swiched Fallback (CSFB - Rückzug auf leitungsgebundene Übertragung) eine temporäre Herausforderung, bedingt durch die Umstellung auf LTE, dar. Das Endgerät verwendet nämlich für die Sprachübertragung nicht die LTE Verbindung sondern nutzt eine GSM oder UMTS Verbindung, wodurch die Verbindungsaufbauzeit verlängert wird.

Im Connect Netztest 2013 Österreich hat sich gezeigt: während die Verbindung bei Gesprächen ohne CSFB in 90% der Fälle knapp unter 7 Sekunden aufgebaut wird, liegt dieser Wert bei Gesprächen mit CSFB bei etwa 8,5 Sekunden. Es kann erwartet werden, dass diese Werte nach einer vollständigen Umstellung auf LTE in einigen Jahren deutlich sinken werden.

Zu § 14:

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Stammfassung der UDV waren die Stunden von zehn bis zwölf Uhr an Werktagen die Zeiträume mit der höchsten Verkehrslast. Dies ist nach den Angaben der österreichischen Mobilfunkbetreiber als überholt anzusehen, derzeit tritt der höchste Sprachverkehr am Abend, jedoch zu unterschiedlichen Zeiten auf. Die Beschreibung des Messzeitraums ist daher zu aktualisieren.

Zu § 16: (Reaktionszeit beim Auskunftsdienst)

Die Definition auch dieses Parameters wurde aus der bislang geltenden UDV übernommen, allerdings ist eine Differenzierung zwischen kostenpflichtigem und nicht kostenpflichtigem Auskunftsdienst nicht mehr erforderlich.

Der ursprüngliche Erbringer dieser Teilleistung des Universaldienstes wurde zwar bereits 2006 von der gegenständlichen Verpflichtung entbunden, dennoch soll dieser Parameter weiterhin beobachtet werden, um auf eine sich allenfalls abzeichnende Verschlechterung bei der Erbringung dieses Dienstes rechtzeitig reagieren zu können.

Zu § 22: (Technologie und zusätzliche Dienstmerkmale)

An dieser Stelle war ein Zitat anzupassen.

Zu § 23 Abs. 3: (Mindestausstattung öffentlicher Sprechstellen)

Die Zitate der bei der Ausgestaltung öffentlicher Sprechstellen einzuhaltenden ÖNORMEN waren zu aktualisieren.

Zu § 24 Abs. 1: (Flächendeckende Versorgung)

Mit diesem Absatz wird die grundsätzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen festgeschrieben.

Zu § 24 Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Endnutzer hinsichtlich der geographischen Versorgung. Sie baut auf Regelungsmodellen auf, die auch im europäischen Ausland (Belgien, Spanien, Tschechei, Ungarn, Portugal) zur Regelung dieses Teilbereiches des Universaldienstes herangezogen werden.

Zu § 24 Abs. 3:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist angesichts der rasanten Entwicklung am Telekommunikationsmarkt eine Regelung anzustreben, welche eine praxisgerechte Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen erlaubt. Angesichts dieser Vorgabe ist mittels einer eigenen Bestimmung auch sicher zu stellen, dass in Gemeinden, in denen bislang mit der bestehenden Anzahl an öffentlichen Sprechstellen das Auslangen gefunden wurde, nicht der Aufbau gänzlich neuer öffentlicher Sprechstellen gefordert wird.

Zu § 25 Abs. 1: (Auskunftspflichten)

Die in diesem Absatz enthaltene Liste der vom Universaldienstbringer jährlich zu übermittelnden Daten wurde an die in den vorangegangenen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu § 25 Abs. 2:

Dieser Absatz kann entfallen, da der Parameter „Sprachübertragungsqualität“ nicht mehr betrachtet wird und sowohl der Anteil erfolgreicher Verbindungsaufbauten als auch die Verbindungsaufbauzeit künftig ausschließlich innerhalb des Netzes des Universaldienstbringers zu messen sein werden.

Zu § 25 Abs. 3:

Da die hier zitierte Verordnung nicht mehr in Kraft ist, musste ein anderes Kriterium gefunden werden. Dabei wurde auf die derzeit gängige Berichtspraxis abgestellt.

Zu § 26 Abs. 3:

An dieser Stelle war ein Zitat anzupassen.